

Lieferkettengesetz und EU-Entwaldungsverordnung

Vorgaben richtig umsetzen



Lieferkettengesetz und EU-Entwaldungsverordnung

Inhalt

1.	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)	1
1.1	Lieferkettengesetz	1
1.1.1	Zivilrechtliche Haftung	2
1.2	Lieferkettenrichtlinie der EU (CSDDD)	2
1.2.1	Anwendungsbereich	2
1.2.2	Verhältnis zu anderen Vorschriften	3
1.2.3	Zivilrechtliche Haftung	4
2.	EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)	4
2.1	Zentrales Informationssystem	5
2.2	Informationssammlung	6
2.3	Risikobewertung	7
2.4	Risikominderung	9
2.5	Unternehmensinternes Kontrollverfahren	10
2.6	Verkürzte Verpflichtungen für nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler sowie KMU	10
2.7	Vereinfachungen für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger	11
2.8	Ausnahmen für Holz und Holzzeugnisse	13
2.9	Inkrafttreten und Geltungsbeginn	13
3.	Fazit und Abgrenzung	14
4.	Exkurs: Die EmpCo-Richtlinie – mehr Transparenz für Verbraucher	14

1. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

Das **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz** (LkSG) gilt seit dem 01.01.2023 in Gänze. Die derzeitige Fassung (Stand: Juli 2026) des LkSG gilt als Übergangsregelung, bis die EU-Lieferkettenrichtlinie (**CSDDD** – **C**orporate **S**ustainability **D**ue **D**iligence **D**irective) in nationales Recht umgesetzt wird. Aufgrund einer politischen Einigung überprüft das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die **Unternehmensberichte** (§§ 12 und 13 LkSG) bis zur Umsetzung der CSDDD nicht. Anfang 2026 sollte das LkSG entschärft werden. Ein Gesetzentwurf wurde aber bis Juli 2026 nicht vom Bundestag verabschiedet.

1.1 Lieferkettengesetz

Das LkSG gilt für Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Deutschland haben und in der Regel mindestens 1.000 Arbeitnehmer¹ im Inland beschäftigen. Außerdem gilt das LkSG für ausländische Unternehmen, die eine Zweigniederlassung in Deutschland haben.

Unternehmen sind verpflichtet, in ihren Lieferketten menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, diese zu minimieren und die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Sorgfaltspflichten umfassen ein Risikomanagement, eine Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen und die Pflicht, ein Beschwerdemanagement einzuführen. Alle diese Maßnahmen müssen Unternehmen dokumentieren und darüber berichten. Die Berichte sind jährlich, vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres, auf der Internetseite des Unternehmens für sieben Jahre zu veröffentlichen. Außerdem ist der Bericht gleichzeitig beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einzureichen.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

1.1.1 Zivilrechtliche Haftung

Das LkSG verpflichtet Unternehmen zur Einhaltung zahlreicher internationaler Übereinkommen, die zum Schutz von Menschen- und Umweltrechten dienen. Das LkSG erhebt die menschenrechtsbezogenen Übereinkommen zu Rechtspositionen, die zivilrechtlich mittels Gewerkschaften und Organisationen eingeklagt werden können. Eine Einzelperson kann nicht klagen.

1.2 Lieferkettenrichtlinie der EU (CSDDD)

Die CSDD-Richtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) ist Teil des „Green Deal“-Programms der EU und soll die soziale Marktwirtschaft in der EU modernisieren und nachhaltiger machen. Die Richtlinie ist Teil der politischen Maßnahmen der EU zur Förderung menschenwürdiger Arbeitsverhältnisse weltweit.

Die Richtlinie gilt nicht unmittelbar für Unternehmen, sondern verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, entsprechende nationale Gesetze zu erlassen. In Deutschland wird dies voraussichtlich dadurch geschehen, indem das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz angepasst wird.

Die CSDD-Richtlinie ist seit dem 25.07.2024 in Kraft und muss nach derzeitigem Stand (Juli 2026) bis zum 26.07.2028 in nationales Recht umgesetzt werden. Ab dem 26.07.2029 müssen Unternehmen die CSDDD umsetzen. Ab dem 01.01.2030 müssen die CSDDD-Berichte erstellt und eingereicht werden.

Die CSDDD regelt die Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen. Außerdem müssen die nationalen Gesetze Haftungsregeln gegenüber Unternehmen regeln. Die Pflicht, Unternehmen an das Pariser Klimaabkommen zu binden, wurde im Februar 2026 gestrichen.

1.2.1 Anwendungsbereich

Nach derzeitigem Stand findet die CSDDD Anwendung bzw. müssen die nationalen Gesetze auf folgende Unternehmen angewendet werden:

- Unternehmen, die im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als 5.000 Beschäftigte hatten und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 1,5 Mrd. Euro erzielten;

- Unternehmen, die diese Schwellenwerte nicht erreichen, aber die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe sind, die die Schwellenwerte im letzten Geschäftsjahr, für das ein konsolidierter Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, erreicht hat;
- Unternehmen, die in der EU Franchise- oder Lizenzvereinbarungen gegen Lizenzgebühren mit unabhängigen Drittunternehmen geschlossen haben oder deren oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe solche Vereinbarungen geschlossen hat und sich diese Lizenzgebühren im letzten Geschäftsjahr auf mehr als 75 Mio. Euro beliefen, und sofern das Unternehmen im letzten Geschäftsjahr einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 275 Mio. Euro erzielt hat oder die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe ist, die im letzten Geschäftsjahr einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 275 Mio. Euro erzielt hat.

Für Unternehmen, die nicht nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates gegründet wurden, gelten gesonderte Kriterien.

Die Richtlinie verpflichtet Unternehmen zu zahlreichen Sorgfaltspflichten, die sich auf internationale Übereinkommen zu Umwelt- und Menschenrechten beziehen. Unternehmen werden entlang ihrer Wertschöpfungskette zu umfassenden Prüf- und Berichtspflichten verpflichtet. Außerdem müssen Unternehmen Maßnahmen zur Umsetzung und Überwachung der Sorgfaltspflichten ergreifen.

Dazu gehören u. a.:

- Ermittlung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen, die sich aus ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftspartner ergeben;
- Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern oder zumindest zu minimieren;
- Abhilfemaßnahmen ergreifen, um tatsächliche negative Auswirkungen zu stoppen.

1.2.2 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die CSDD-Richtlinie und die nationalen Umsetzungsgesetze sind nachrangig zu anderen EU-Vorschriften, die andere oder ähnliche Pflichten formulieren. So sind z. B. die Vorschriften der EU-Entwaldungsverordnung vorrangig, soweit sie weitergehende Maßnahmen oder Pflichten beschreiben (z. B. Konformität von Produkten, Berichtspflichten). Die CSDDD formuliert mithin nur einen Mindestrahmen.

1.2.3 Zivilrechtliche Haftung

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem LkSG und der CSDD-Richtlinie besteht in der Haftung:

- Geschädigte können nach dem LkSG nicht selbst klagen, sondern müssen Gewerkschaften oder Organisationen bevollmächtigen.
- Nach der CSDD-Richtlinie können Geschädigte selbst gegen Unternehmen klagen.

Der Bußgeldrahmen liegt bei der CSDD-Richtlinie deutlich höher. Demnach können Bußgelder von bis zu 5 % des weltweiten Jahresumsatzes, abhängig von der Unternehmensgröße, verhängt werden (im Vergleich dazu das LkSG: bis zu 800.000 Euro und bei einem Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro bis zu 2 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes).

2. EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

Die EU-Verordnung zur Sicherstellung entwaldungsfreier Lieferketten ist Teil des sog. „Green Deal“ und wurde mit dem Ziel verabschiedet, die Entwaldung und Waldschädigung zu verringern. Mit dieser Verordnung möchte die EU dazu beitragen, die weltweite Entwaldung und Waldschädigung zu minimieren. Außerdem soll die Verordnung dazu beitragen, die Treibhausgasemissionen und den weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt zu verringern.

Sie enthält Vorschriften bzw. Verbote für das Inverkehrbringen (z. B. Einfuhr in die EU, Verkauf innerhalb der EU) sowie für die Ausfuhr aus der EU von sog. relevanten Rohstoffen (Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz) und relevanten Erzeugnissen (beschrieben in Anhang I der Verordnung), die die vorgenannten Rohstoffe enthalten oder zu deren Herstellung notwendig sind.

In Deutschland ist für die Überwachung der EU-Entwaldungsverordnung auf Bundesebene die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig. Bei dieser Behörde müssen Marktteilnehmer die Sorgfaltspflichterklärungen einreichen. Für Kontrollen bei den Marktteilnehmern sind die Landesbehörden zuständig.

Die Verordnung enthält eine zentrale Verbotsnorm. Relevante Erzeugnisse und Rohstoffe dürfen in die EU nur dann eingeführt (Import), in der EU verbreitet (Inverkehrbringung) und aus der EU ausgeführt (Export) werden, wenn nachweislich alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Produkte müssen „entwaldungsfrei“ gemäß der Verordnung sein,
- b) der Marktteilnehmer muss beweisen, dass die Produkte gemäß den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden, **und**
- c) der Marktteilnehmer kann eine **Sorgfaltserklärung** vorlegen, die bestätigt, dass die Rohstoffe und Erzeugnisse den Bestimmungen der EU-Entwaldungsverordnung entsprechen.

Jede Entwaldung oder Waldschädigung im Sinne der Verordnung hat zur Folge, dass die jeweiligen relevanten Erzeugnisse und relevanten Rohstoffe nicht in die EU importiert, in der EU vertrieben oder anderweitig verbreitet sowie aus der EU exportiert werden dürfen.

Bevor Marktteilnehmer (Hersteller, Importeur oder Exporteur) relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen oder exportieren, müssen sie in Bezug auf alle relevanten Erzeugnisse die in der Verordnung beschriebenen Sorgfaltspflichten erfüllen.

Die Marktteilnehmer müssen

- 1. Informationen, Daten und Unterlagen (Artikel 9) über die Rohstoffe und Erzeugnisse sowie deren Herstellung sammeln,
- 2. eine Risikobewertung (Artikel 10) durchführen und
- 3. Maßnahmen zur Risikominderung (Artikel 11) definieren.

2.1 Zentrales Informationssystem

Die Sorgfaltspflichterklärungen müssen bei dem zentralen Informationssystem der EU-Kommission eingereicht werden (<https://eudr.webcloud.ec.europa.eu/tracesnt/login>).

2.2 Informationssammlung

Marktteilnehmer, die relevante Erzeugnisse und relevante Rohstoffe importieren, verkaufen oder anderweitig verbreiten sowie exportieren, müssen sich registrieren (<https://eudr.webcloud.ec.europa.eu/tracesnt/login>) und folgende Informationen sammeln und vorhalten:

1. Art der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse;
2. Beschreibung, einschließlich des Handelsnamens der relevanten Erzeugnisse, einschließlich einer Liste der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse, die darin enthalten sind oder zu ihrer Herstellung verwendet wurden;
3. bei relevanten Erzeugnissen, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden (z. B. Papier), den gebräuchlichen Namen sowie die Art und den vollständigen wissenschaftlichen Namen;
4. Menge der relevanten Erzeugnisse:
 - a) für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse oder
 - b) in der besonderen Maßeinheit, die bei der angegebenen Zolltarifnummer (Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87) aufgelistet ist, anzugeben;
 - c) in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben; eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche kohärent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen oder als Teil der vereinfachten Erklärung bereitgestellten Codes des Harmonisierten Systems definiert ist;
5. Erzeugerland und gegebenenfalls dessen Landesteile:
 - a) Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe, die das relevante Erzeugnis enthält oder unter deren Verwendung es hergestellt wurde, erzeugt wurden, sowie den Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung. Enthält ein relevantes Erzeugnis relevante Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung solcher relevanten Rohstoffe hergestellt, so ist die Geolokalisierung für jedes der jeweiligen Grundstücke anzugeben.
 - b) Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder

gehalten wurden. Bei allen anderen Erzeugnissen (Anhang I) bezieht sich die Geolokalisierung auf die Grundstücke.

6. der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse aller Unternehmen oder Personen, von denen sie die relevanten Erzeugnisse geliefert bekommen haben;
7. der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse aller Unternehmen, nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler, an die die relevanten Erzeugnisse geliefert wurden;
8. angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind;
9. angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die Erzeugung der relevanten Rohstoffe im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erfolgt ist, einschließlich aller Vereinbarungen, die das Recht begründen, das betreffende Gebiet für die Erzeugung der relevanten Rohstoffe zu nutzen.

Diese Informationen müssen ab dem Datum der Einfuhr, Bereitstellung der relevanten Erzeugnisse auf dem EU-Markt oder der Ausfuhr (Export) aus der EU fünf Jahre aufbewahrt werden und der zuständigen Behörde auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Risikobewertung

Die Marktteilnehmer müssen auf Grundlage der gesammelten Informationen eine Risikobewertung durchführen, indem sie die gesammelten Informationen überprüfen und analysieren. Sie müssen feststellen, ob die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nicht konform mit der Verordnung sind.

Marktteilnehmer dürfen die relevanten Erzeugnisse nur dann in Verkehr bringen oder ausführen, wenn sich nach der Risikobewertung ergibt, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko dahingehend besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nicht konform mit der Verordnung sind.

Die Risikobewertung muss u. a. folgende Kriterien berücksichtigen:

1. die Zu- und Einordnung des Risikos der Nichtkonformität der Rohstoffe und Erzeugnisse zu dem betreffenden Erzeugerland oder dessen Landesteilen gemäß der Risikoeinstufung der EU-Kommission (Artikel 29);
2. die Präsenz von Wäldern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
3. die Präsenz von indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;

4. die Konsultation von und Kooperation mit indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen nach Treu und Glauben;
5. das Vorhandensein von Ansprüchen indigener Völker auf die Nutzung des Gebiets oder die Eigentumsverhältnisse in dem Gebiet, das zur Erzeugung der relevanten Rohstoffe genutzt wird;
6. Verbreitung der Entwaldung oder Waldschädigung im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
7. die Quellen, Zuverlässigkeit und Gültigkeit der gesammelten Informationen;
8. Bedenken in Bezug auf das Erzeuger- und Ursprungsland oder deren Landesteile, wie beispielsweise im Hinblick auf das Ausmaß der Korruption, die Verbreitung von Dokumenten- und Datenfälschungen, mangelnde Strafverfolgung, Verstöße gegen die völkerrechtlichen Menschenrechte, bewaffnete Konflikte oder bestehende Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der EU verhängt wurden;
9. die Komplexität der betreffenden Lieferkette und die Verarbeitungsstufe der relevanten Erzeugnisse, insbesondere Schwierigkeiten bei der Zuordnung relevanter Erzeugnisse zu dem Grundstück, auf dem die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden;
10. das Risiko der Umgehung dieser Verordnung bzw. das Risiko der Vermischung mit relevanten Erzeugnissen unbekannten Ursprungs oder erzeugt in Gebieten, in denen Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden hat oder stattfindet;
11. Schlussfolgerungen der Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die zur Durchführung dieser Verordnung beitragen, entsprechend der Veröffentlichung im Register der Sachverständigengruppe der Kommission;
12. begründete Bedenken, die von Organisationen geäußert werden (Artikel 31);
13. Informationen über bisherige Verstöße gegen diese EU-Entwaldungsverordnung durch Marktteilnehmer oder Händler entlang der betreffenden Lieferkette;
14. jegliche Informationen, die darauf schließen lassen, dass die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nicht konform sind;
15. ergänzende Informationen zur Einhaltung dieser Verordnung, die Informationen aus Zertifizierungssystemen oder anderen von Dritten verifizierten Systemen umfassen, darunter freiwillige Systeme, die von der EU-Kommission anerkannt wurden und die Informationen zur Konformität liefern.

Die Marktteilnehmer müssen die Risikobewertungen dokumentieren und diese mindestens jährlich überprüfen. Sie müssen diese Unterlagen den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen. Die Marktteilnehmer müssen nachweisen können, wie die gesammelten Informationen anhand der Kriterien für die Risikobewertung überprüft wurden und wie der Marktteilnehmer den Umfang des Risikos ermittelt hat.

2.4 Risikominderung

Sollte die Risikobewertung ergeben, dass ein Risiko besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nicht konform sind, muss der Marktteilnehmer vor dem Inverkehrbringen der relevanten Erzeugnisse oder ihrer Ausfuhr „Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung“ ergreifen, die geeignet sind sicherzustellen, dass kein oder nur noch ein vernachlässigbares Risiko besteht.

Die Verordnung schlägt folgende Maßnahmen vor:

1. die Anforderung zusätzlicher Informationen, Daten oder Unterlagen,
2. die Durchführung unabhängiger Erhebungen oder Audits,
3. die Unterstützung der Lieferanten, insbesondere Kleinbauern, bei der Einhaltung dieser Verordnung durch den Aufbau von Kapazitäten und durch Investitionen.

Verpflichtend müssen Marktteilnehmer über angemessene und verhältnismäßige Strategien, Kontrollen und Verfahren verfügen, um das Risiko der Nichtkonformität der relevanten Erzeugnisse zu mindern und wirksam zu steuern.

Dazu gehören:

1. Modellverfahren für das Risikomanagement,
2. die Berichterstattung, die Aufzeichnung, die interne Kontrolle und das Compliance-Management; für nicht-KMU-Marktteilnehmer einschließlich der Benennung eines Compliance-Beauftragten auf der Führungsebene;
3. eine unabhängige Prüfstelle zur Überprüfung der internen Strategien, Kontrollen und Verfahren für alle nicht-KMU-Marktteilnehmer;
4. Die Entscheidungen über Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung werden dokumentiert, mindestens einmal jährlich überprüft und den zuständigen Behörden auf Verlangen durch die Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt. Die Marktteilnehmer müssen nachweisen können, wie Entscheidungen über Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung getroffen wurden.

2.5 Unternehmensinternes Kontrollverfahren

Die Marktteilnehmer müssen ein unternehmensinternes Kontrollverfahren einführen, um die Sorgfaltspflichten einzuhalten. Dieses Kontrollverfahren muss mindestens jährlich überprüft werden. Die Überprüfung muss dokumentiert und fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

Marktteilnehmer müssen jährlich öffentlich – auch im Internet – zugänglich und möglichst umfassend über ihre Sorgfaltspflichtregelung berichten. Sie müssen Schritte beschreiben, die sie eingeleitet haben, um ihre Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Bei sich überschneidenden Berichtspflichten aus anderen EU-Rechtsvorschriften genügt es, wenn die Angaben in einem Bericht konsolidiert werden.

Die Berichte müssen folgende Informationen über die relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse enthalten:

5. Übersicht der gesammelten Informationen;
6. Erläuterung der für die Risikobewertung erlangten und verwendeten Informationen und Nachweise;
7. Ergebnis der Risikobewertung;
8. ergriffene Maßnahmen zur Risikominderung;
9. wenn vorliegend, eine Beschreibung des Prozesses zur Konsultation von indigenen Völkern, lokalen Gemeinschaften und anderen Inhabern gewohnheitsmäßiger Landrechte oder derjenigen Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Gebiet der Erzeugung der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse ansässig sind.

Die Berichte und damit zusammenhängende Unterlagen müssen mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden und auf Verlangen den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

2.6 Verkürzte Verpflichtungen für nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler sowie KMU

Nachgelagerte Marktteilnehmer sind Unternehmen, die relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, die unter Verwendung relevanter Erzeugnisse hergestellt wurden, für die bereits eine Sorgfaltserklärung oder eine vereinfachte Erklärung abgegeben wurde. Händler sind Unternehmen in der Lieferkette, die nicht Marktteilnehmer oder nachgelagerte Marktteilnehmer sind.

Auch nachgelagerte Marktteilnehmer müssen sich im zentralen EU-Informationssystem (<https://eudr.webcloud.ec.europa.eu/tracesnt/login>) registrieren, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen, auf dem Markt bereitstellen oder ausführen.

Für diese gilt, dass sie folgende Informationen sammeln und speichern müssen, bevor sie relevante Erzeugnisse auf den Markt bringen oder exportieren:

- Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und, falls verfügbar, eine Internetadresse derjenigen Marktteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler, die ihnen die relevanten Erzeugnisse geliefert haben, sowie die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen oder die Identifikationsnummern, die diesen Erzeugnissen zugewiesen wurden, und zwar nur, sofern ihr Lieferant ein Marktteilnehmer ist;
- Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und, falls verfügbar, eine Internetadresse der nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler, an die sie die relevanten Erzeugnisse geliefert haben.

KMU müssen sich nicht registrieren, müssen aber die Lieferanteninformationen und Referenznummern sammeln und speichern. Außerdem müssen sie die Behörden informieren, wenn sie Hinweise haben, dass die relevanten Erzeugnisse oder Rohstoffe nicht konform sind. Die Behörden können auch sie kontrollieren.

2.7 Vereinfachungen für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger

Für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger genügt es, eine vereinfachte Erklärung zur Sorgfaltspflicht abzugeben.

„Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger“ sind Marktteilnehmer, bei denen es sich um

- natürliche Personen,
- Kleinstunternehmen (Unternehmen, die maximal zwei der folgenden Kriterien erfüllen: Bilanzsumme: 450.000 Euro, Nettoumsatz: 900.000 Euro, Mitarbeiter: 10) oder
- kleine Unternehmen (Unternehmen, die maximal zwei Kriterien erfüllen: Bilanzsumme: 5.000.000 Euro, Nettoumsatz: 10.000.000 Euro, Mitarbeiter: 50)

handelt, die in einem Land, welches von der EU-Kommission mit geringem Risiko eingestuft wurde, niedergelassen sind und im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, die diese Marktteilnehmer auf betreffenden Grundstücken oder – in Bezug auf Rinder – in Betrieben in diesem Land selbst angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen haben. Außerdem fallen darunter Marktteilnehmer, die die Kriterien für die Marktzulassung nicht erfüllen, aber nachweisen können, dass sie die Kriterien hinsichtlich der relevanten Geschäftsbereiche für die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse in einem ausreichenden Maß erfüllen.

Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger müssen einmalig eine solche Erklärung beim zentralen Informationssystem (Artikel 33) einreichen. Diese Erzeuger erhalten dann eine Identifikationsnummer. Diese Erzeuger können die in ihrer vereinfachten Erklärung enthaltenen Informationen nach jeder wesentlichen Änderung dieser Informationen aktualisieren.

Die vereinfachte Erklärung muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Kleinst- oder Kleinprimärerzeugers sowie bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen, die auf den EU-Markt gelangen oder diesen verlassen, die EORI-Nummer des Kleinst- oder Kleinprimärerzeugers.
2. Zolltarifnummer (Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87) und Freitextbeschreibung der relevanten Erzeugnisse, einschließlich Handelsbezeichnung, und einmalige geschätzte jährliche Menge der relevanten Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden sollen, ausgedrückt in Eigenmasse, wobei die geschätzte prozentuale Abweichung anzuführen ist, oder gegebenenfalls ausgedrückt in Eigenvolumen oder Stückzahl. Für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die geschätzte Menge in Kilogramm Eigenmasse anzugeben und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei der angegebenen Zolltarifnummer festgelegt ist; in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse, wobei die geschätzte prozentuale Abweichung anzuführen ist, oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben. Eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.
3. Das Erzeugerland und die Postanschrift oder Geolokalisierung aller Grundstücke oder die Postanschrift des Betriebs oder aller Grundstücke, auf denen der Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger relevante Rohstoffe erzeugt. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Postanschrift oder die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten werden. Werden die relevanten Erzeugnisse auf

verschiedenen Grundstücken erzeugt, so ist die Postanschrift oder die Geolokalisierung aller dieser Grundstücke anzugeben.

4. Die **vereinfachte Erklärung** muss folgende Erklärung enthalten:

„Mit dieser Erklärung bestätigt der Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 in Bezug auf die relevanten Erzeugnisse, die er in Verkehr bringt oder ausführt, erfüllen wird, und dass er diese nur dann in Verkehr bringen oder ausführen wird, wenn kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstabe a oder b der genannten Verordnung verstoßen.“

Liegen diese Informationen bereits in einem zentralen Informationssystem vor, muss der Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger keine weitere vereinfachte Erklärung abgeben.

2.8 Ausnahmen für Holz und Holzzeugnisse

Die EU-Entwaldungsverordnung ersetzt hinsichtlich Holzes und Erzeugnissen daraus die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (Verkaufsverbot für Holz aus illegalem Holzeinschlag) ab dem 31.12.2026. Allerdings gibt es eine Ausnahme: Für Holz und Holzzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, die vor dem 29.06.2023 erzeugt und ab dem 30.12.2026 in Verkehr gebracht wurden, gilt die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 noch bis zum 31.12.2029. Ab dem 31.12.2029 gilt für diese Erzeugnisse dann die EU-Entwaldungsverordnung.

2.9 Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Die wesentlichen Vorschriften der EU-Entwaldungsverordnung, z. B. die Konformitätspflicht der Erzeugnisse und Rohstoffe, treten ab dem 30.12.2026 in Kraft. Für Marktteilnehmer, die vor dem 01.01.2025 in der EU niedergelassen waren, treten die wesentlichen Vorschriften ab dem 30.06.2027 in Kraft (Ausnahme für Holz und Holzzeugnisse; siehe oben).

3. Fazit und Abgrenzung

Die Gesetzgebung zu Lieferketten (LkSG und CSDDD) und die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) verfolgen allesamt das Ziel, Nachhaltigkeits- und Sorgfaltspflichten in Lieferketten durchzusetzen. Sie unterscheiden sich jedoch hinsichtlich ihres Fokus, Anwendungsbereichs und der konkreten Nachweispflichten.

Lieferkettengesetz und -richtlinie (LkSG und CSDDD) fragen:

„Werden entlang der Lieferkette Menschenrechte und Umweltstandards eingehalten?“

Die **EU-Entwaldungsverordnung** (EUDR) fragt:

„Kann konkret nachgewiesen werden, dass dieses Produkt nicht von entwaldeten Flächen stammt?“

4. Exkurs: Die EmpCo-Richtlinie – mehr Transparenz für Verbraucher

EmpCo steht für „Empowering Consumers for the Green Transition“ und ist die EU-Richtlinie (EU) 2024/825. Ihr Ziel ist es, Verbraucher besser vor Greenwashing zu schützen und verlässliche Informationen über Nachhaltigkeit bereitzustellen.

Kurz zusammengefasst:

- Unternehmen dürfen Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen (z. B. „klimaneutral“, „umweltfreundlich“, „nachhaltig“) nur noch verwenden, wenn sie klar, belegbar und nachvollziehbar sind.
- Vage oder unbegründete Werbeaussagen sowie selbst erfundene Nachhaltigkeitssiegel ohne unabhängige Zertifizierung sind künftig unzulässig.
- Aussagen, die sich ausschließlich auf CO₂-Kompensation stützen (z. B. „klimaneutral durch Ausgleichszahlungen“), sind in vielen Fällen verboten.
- Die Richtlinie gilt in Deutschland ab 27. September 2026 und wurde über Änderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) umgesetzt.

Für Unternehmen bedeutet das: Marketing, Produktkennzeichnung und Nachhaltigkeitskommunikation müssen überprüft und mit belastbaren Nachweisen abgesichert werden, um Abmahnungen und rechtliche Risiken zu vermeiden.

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Maarten Zeelandelaar/www.stock.adobe.de

E-Mail: literatur@service.datev.de